

3. Beide Gebiete

Alexander Jendorff: Condominium. Typen, Funktionsweisen und Entwicklungspotentiale von Herrschaftsgemeinschaften in Alteuropa anhand hessischer und thüringischer Beispiele (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 72). Marburg: Historische Kommission für Hessen, 2010. ISBN 978-3-942225-06-9. 672 S. 48 EUR.

Das Kondominium oder Kondominat, im lehnrechtlichen Kontext dann die in wesentlichen Zügen komplementär zu verstehende Ganerbschaft, sind Herrschaftsformen, die man durchaus nicht mehr als geläufig, nicht einmal unter Historikerinnen und Historikern, bezeichnen darf: zwei – und in seltenen Fällen sogar mehr – Herrschaftsträger teilen sich die Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet. Dem Zeitalter der Nationalstaaten und des Bodinschen Souveränitätsbegriffs, so zumindest hat man es bisher gesehen, musste solche geteilte Herrschaft natürlich fremd erscheinen – auch, wenn der Kolonialismus auf diesem Gebiet noch eine gewisse Zeit konservierend wirken konnte und es durchaus solche staatsrechtlichen Kuriosa bei der Verwaltung, vor allem von Grenzflüssen, tatsächlich noch immer gibt. Die Vormoderne jedenfalls kannte zahlreiche Beispiele solcherart geteilter Herrschaft. Zwei davon bespricht in explizit exemplarischer, auf übergreifende Aussagen zielender Perspektive Alexander Jendorff in der vorliegenden, gewichtigen Studie. Er hat sich damit im November 2008 an der Universität Gießen habilitiert und ist noch unlängst, im Winter 2010, für diese Arbeit mit dem Wissenschaftspreis für Hessische Geschichte ausgezeichnet worden.

Bei den beiden gewählten Fallbeispielen handelt es sich zum einen um die sich aus der Amtsgrafschaft Gleiberg entwickelnde „Kondominatslandschaft“ an der mittleren

Lahn, wo eine Reihe kleinerer, zunächst vor allem innerfamiliärer Kondominien, gleichsam eine Art „Fallcluster“ (S. 23, 278 u. ö.) für Jendorffs Untersuchung, entstanden, zum anderen um die Ganerbschaft Treffurt an der Werra, in der sich die sächsischen Wettinern (als Erben der Thüringer Landgrafen), das Mainzer Erzbistum und Hessen-Kassel die Herrschaftsrechte teilten. Die Entwicklung der einzelnen Kondominien wird dabei von ihrer Entstehung im 13. bzw. 14. Jahrhundert bis zu ihrer jeweiligen Auflösung, in den meisten Fällen also bis in das späte 18. Jahrhundert hinein, verfolgt. Diese langzeitliche Perspektive legt den Blick frei für strukturelle Entwicklungen und langfristigen Wandel.

Vorweg erörtert Jendorff in einer eingehenden Hinführung die bisherigen Ansätze zu einer Typologie vormoderner Herrschaftsgemeinschaften sowie die Ideengeschichte des Kondominats, vor allem auch die schon unter Zeitgenossen nicht immer eindeutige Unterscheidung zwischen Kondominium und Ganerbschaft. Er betont dabei sehr die seines Erachtens nach ideologisch begründete Ignoranz der bisherigen verfassungsgeschichtlichen Forschung gegenüber diesem so zur Randständigkeit verdammten Phänomen, das doch – wie er überzeugend nachzeichnen kann – durchaus kein randständiges gewesen ist. Ob man dieser Betonung und dem oft scharfen Urteil gegenüber der bisherigen Forschung in jedem Detail folgen möchte, muss dem Leser überlassen werden. Überzeugend jedenfalls ist die Neudeutung, die der Verfasser vorschlägt, die Geschichte kondominatorischer Herrschaft nicht mehr nur als eine des Scheiterns zu schreiben.

Während Jendorff an den Beispielen der Kondominatslandschaft an der mittleren Lahn (S. 129–284) vor allem die Vielfalt kondominatorischer Herrschaftsformen in unmittelbarer regionaler Nachbarschaft aufzeigen kann, steht die Ganerbschaft Treffurt für das flächenmäßig organisierte Herrschaftsgebilde, in der politische Hauptakteure des Alten Reiches, und mehr

noch: vollkommen unterschiedliche herrschaftliche Verhältnisse in den beteiligten Territorien, zusammenkamen. Das macht gerade diese zweite, weit umfangreichere Fallstudie (S. 285–497), die überdies durch einen reichhaltigen Editionsanhang einschlägiger Verfassungsdokumente (S. 571–614) begleitet wird, ungemein spannend. Jendorff versteht es, geschickt die komplizierten verwandtschaftlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in allen seinen Beispielen klar zu formulieren und die regionalen Entwicklungen und Konflikte, die durchaus nicht jedem Leser in all ihren Details immer präsent sein dürften, konzise darzustellen. Mehrere im Anhang beigegebene Strukturgraphiken tragen ihr Übriges zum besseren Verständnis bei. Insgesamt erscheinen die Kondominien als Verdichtungsräume zwischenterritorialer Spannungen, die aber gerade durch die ihnen inhärente Resistenz gegen monokratische Strukturen in der Konkurrenz der beteiligten Kondomini zugleich auch die Möglichkeit für Freiräume und kreativen Umgang boten. Ein besonders einleuchtendes Beispiel stellt die Konfessionspolitik dar – gerade auch in Treffurt, das längere Zeit sogar trikonfessionell verfasst war (vgl. S. 506–514).

In einem abschließenden Kapitel hebt Jendorff schließlich seine im Regionalen gewonnenen Ergebnisse durch einzelne, komparatistische Betrachtungen auf eine allgemeine Ebene und fragt nach dem Stellenwert kondominatorischer Herrschaftsentwicklung für die alteuropäische Staatenwelt und darüber hinaus (S. 499–540). Besonders betont er dabei die diplomatischen Qualitäten der gemeinschaftlichen Regierung, die sich selbst über Kulturgrenzen hinweg – etwa im osmanisch-habsburgischen Grenzraum – als langfristig stabil herausstellte. Gerade angesichts der Auflösungserscheinungen, die sich die klassische Souveränitätslehre und der überkommene, nationalstaatlich geprägte Staatsbegriff derzeit ausgesetzt sehen, sieht er daher eine Notwendigkeit, sich wieder verstärkt mit alternativen

Herrschaftsformen und ihren Potentialen auseinanderzusetzen. Sein engagiertes Schlussplädoyer lautet: „Das Kondominat hat demnach keineswegs als alteuropäisches Relikt ausgedient. Im Gegenteil, gerade in einer Zeit des mit vielen Unsicherheiten verbundenen Umbruchs bietet es Chancen der transitorischen Stabilisierung [...]. Ob und inwiefern sich daraus Anderes, gar Besseres entwickelt, liegt – wie ehemals – sowohl in der politischen Kreativität und in den Interessen der politischen Verantwortlichen als auch in der Entwicklung des jeweiligen politischen Umfeldes begründet“ (S. 540).

Hiram Kümper